

Haushaltssatzung

der Ortsgemeinde Graach für das Haushaltsjahr 2019 vom 19. Februar 2019

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	976.650,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.060.940,00 €
der Jahresfehlbetrag auf	-84.290,00 €

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 3.140,00 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	50.000,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	358.000,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-308.000,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	311.140,00 €

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 103.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 5

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|--|
| 1) Grundsteuer A (Land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 390 v.H. des Steuermessbetrages |
| 2) Grundsteuer B (für alle anderen Grundstücke) | 390 v.H. des Steuermessbetrages |
| 3) Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag | 390 v.H. des Steuermessbetrages |
| 4) Hundesteuer (Jährlich) | |
| - 1. Hund = | 60,00 € |
| - 2. Hund = | 80,00 € |
| - 3. Hund = | 100,00 € |
| - gefährliche Hunde (je Hund) = | 500,00 € |

§ 6 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) werden wie folgt festgesetzt:

A) Friedhofsgebühren:

1. Reihengrabgebühr:

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 100,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 300,00 € |

2. Urnengräber:

- | | |
|--|----------|
| a) Überlassung einer Urnengrabstätte im Grab eines Angehörigen | 200,00 € |
| b) Überlassung einer Urnengrabstätte | 200,00 € |

3. Ausheben und Schließen der Gräber:

- | | |
|--|----------|
| a) von Reihengräbern | 580,00 € |
| b) von Urnengräbern | 180,00 € |
| c) Zuschlag für Arbeiten außerhalb der regulären Arbeitszeit | 40,00 € |

4. Benutzung der Leichenhalle:

- | | |
|---|---------|
| a) für die Aufbahrung einer Leiche bis zu 4 Tagen | 60,00 € |
| b) für jeden weiteren Tag | 10,00 € |

5. Entfernung von Grabmalen:

- | | |
|-----------------|----------|
| a) Urnengräber | 150,00 € |
| b) Reihengräber | 200,00 € |
| c) Doppelgräber | 250,00 € |

B) **Tourismusbeitrag:**

Der Hebesatz zur Erhebung des Tourismusbeitrages wird auf **240 %** festgesetzt.

C) **Wirtschaftswegebeitrag:**

Der Beitragssatz zur Erhebung von Vorausleistungen von Beiträgen für Weinbergswegen wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **0,00 €/qm** festgesetzt.

D) **Stellplatzverpflichtung:**

Der Ablösebetrag je Stellplatz gemäß der Satzung über die Ablösung von der Stellplatzverpflichtung wird für das Jahr 2019 festgesetzt auf

1.300,00 €

§ 7

Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 beläuft sich auf	2.553.980,11 €.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beläuft sich auf	2.449.670,11 €.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 beläuft sich auf	2.365.380,11 €.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 liegen vor, wenn im Einzelfall 1.000,00 € überschritten sind.

§ 9
Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 1.000,00 € sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

Graach, den 19. Februar 2019
Ortsgemeinde Graach

(DS)

Gerhard Zimmer
Ortsbürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in § 2 der Haushaltssatzung sind erteilt. Mit Schreiben vom 26. Februar 2019, Az: 10-901-11 hat die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich zur vorstehenden Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Graach den veranschlagten Kreditbedarf in Höhe von 103.000,00 € in voller Höhe genehmigt. Weiterhin wurden die defizitäre Haushaltssituation im Ergebnishaushalt und im Finanzhaushalt, die einen Verstoß gegen den § 93 Abs. 4 GemO darstellen, gemäß § 121 GemO beanstandet. Weitere rechtliche Bedenken wurden nicht erhoben. Der Haushaltsplan kann in der vorliegenden Form ausgeführt werden.

Der Haushaltsplan 2019 liegt gemäß § 97 der Gemeindeordnung in der Zeit vom 08. März 2019 bis einschließlich 22. März 2019 im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues, Gestade 18, Zimmer Nr. 210, zu den Geschäftszeiten, öffentlich aus.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde- oder der Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2. geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bernkastel-Kues, den 27. Februar 2019

Verbandsgemeindeverwaltung
Bernkastel-Kues

(DS)

Ulf Hangert
Bürgermeister